

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2227.1

Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrats von Zug (Stadtratsreglement): Teilrevision; 1. Lesung

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 29. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 13 und 20 GSO folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Ich verweise auf Bericht und Antrag des Büros Grosser Gemeinderat von Zug (Büro GGR) Nr. 2227 vom 27. Juni 2012.

2. Ablauf der Kommissionsarbeit

Die GPK behandelte die Vorlage als 4. Traktandum an ihrer ordentlichen Sitzung in vollständiger Siebner-Besetzung und in Anwesenheit von Andreas Rupp, Finanzsekretär, und Erhard Lanz, Leiter Personaldienst der Stadt Zug. Stadtrat Ivo Romer, Vorsteher Finanzdepartement, befand sich bei der Behandlung dieses Traktandums im Ausstand.

Auf die Vorlage wird eingetreten.

3. Erläuterungen der Vorlage

Dieses Geschäft hat bereits einen relativ langen Weg hinter sich. Auch die GPK befasste sich schon früher - anlässlich mehrerer Aussprachen - mit dem Thema. Dies führte dazu, dass die GPK zwar in der Folge über einen möglichen Vorstoss diskutierte, dann einen solchen aber aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgte. Es war aber bereits damals allen Mitgliedern der Kommission klar, dass die Lohnstrukturen seit der damaligen Abstimmung über die „Fallschirminitiative“ nicht mehr korrekt sind.

Auch wenn das Geschäft nach der Volksabstimmung nun zeitlich etwas hinausgeschoben wurde, ist ein Handlungsbedarf gegeben und im Wesentlichen anerkannt. Nun hat das Büro des GGR in verdankenswerter Weise die heute vorliegende Vorlage erarbeitet. Der Stadtrat soll für seine Tätigkeit besser entschädigt werden und zwar gerade im Vergleich zu den Exekutivlöhnen anderer vergleichbarer Städte und Gemeinden. Dabei ist nicht nur die Einwohnerzahl (Grösse) alleine massgebend, sondern gerade auch die zahlreichen Arbeitsplätze (in der Stadt Zug), welche einen erhöhten Anspruch an das Gemeinwesen, seine Strukturen und damit an die Stadtreger stellen. Es wird nun vom Büro anstelle des heutigen Hauptamtes ein Vollamt vorgeschlagen. Bedenken bestehen aber, dass wieder Ausnahmen bezüglich Firmenbesitzer und Selbständigerwerbenden gemacht werden. Dadurch gibt es dann zwei Kategorien Stadträte, nämlich die früheren Angestellten und die früheren Selbständigen. Die Problematik hinter dieser Regelung ist zwar ersichtlich, jedoch wird das auch zu vielen neuen Diskussionen Anlass geben.

4. Beratung

4.1 Vorbemerkung

Es werden an der Sitzung zahlreiche spezifische Lohnfragen aufgeworfen, die - wie üblich - im detaillierten Protokoll der GPK-Sitzung vom 29. Oktober 2012, welches im Extranet abgelegt ist, nachgelesen werden können. Dass es sich bei diesem Thema um eine entscheidende Weichenstellung für die neue Legislatur 2015 bis 2018 handelt, war allen Mitgliedern der GPK während den Beratungen bewusst. Es ist allerdings auch so, dass jedes Mitglied der GPK eine sehr dezidierte persönliche Meinung zu diesem Thema einbringt, die nicht immer mit derjenigen seiner Fraktion übereinstimmen muss. Dies nicht zuletzt aufgrund der mehrmonatigen Meinungsbildungsphase.

4.2 Zusammenfassung der umfassenden Grundsatzdiskussion

Es findet eine Grundsatzdiskussion zur Vorlage statt, gerade auch bezüglich Arbeitsbelastung, Verfügbarkeit, Mehrkosten, Einsätze und Repräsentation ausserhalb der Bürozeiten etc. der Stadträte. Am Schluss fasst der Präsident zuhanden des Protokolls und dieses Berichts die längere Diskussion in der GPK wie folgt zusammen:

1. Die GPK sieht die grundsätzliche Notwendigkeit für eine Änderung des Reglements.
2. Eine Erhöhung der Besoldung wird/soll "in Richtung CHF 200'000.--" gehen.
3. Meinungsdivergenzen bestehen bezüglich Vollamt/Hauptamt. Eine Mehrheit von 4 Mitgliedern ist für das Hauptamt. Es wird die Meinung vertreten, dass neben einem Hauptamt eigenverantwortlich gewisse Tätigkeiten wahrgenommen werden können (Status quo). Über die Prozentzahlen (z.B. 80 %, wie bisher), soll aber nicht mehr diskutiert werden.

4. Eine Minderheit von 3 Mitgliedern ist der Meinung, dass ein gewählter Stadtrat neben seiner Exekutivtätigkeit überhaupt keine anderen Aufgaben mehr übernehmen darf (Vollamt – Vorschlag des Büros).
 5. Es wird beschlossen, über die verschiedenen möglichen Varianten bei der Behandlung der einzelnen Paragraphen des Reglements einzeln abzustimmen. Die Kommission ist mit dieser Zusammenfassung und dem Vorgehen stillschweigend einverstanden.
4. 3. Übersicht (Synopsis) der beantragten Änderungen; Kostenfolgen
(Seite 9/12 der GGR-Vorlage Nr. 2227)

§ 1: Grundsatz

Die geltende Regelung (Hauptamt, wie bisher) wird nicht geändert (Gegensatz zum Vorschlag des Büros).

Mit 4:3 Stimmen gutgeheissen.

§ 2: Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

Die Definition gemäss geltendem Recht wird aufgrund der bei § 1 beschlossenen Version beibehalten. ("...ist gestattet").

Mit 4:3 Stimmen gutgeheissen.

§ 3: Unvereinbarkeiten

Der Präsident schlägt vor, diese gemäss geltender Regelung zu übernehmen. Damit wird es nach wie vor möglich ein, dass z.B. ein Stadtrat auch dem Kantonsrat angehören kann und sich aufgrund seiner Erfahrung für die Interessen der Stadt Zug einsetzen kann.

Die bisherige Regelung wird (Abs. 1 und Abs. 2) von der GPK mit 4:3 Stimmen gutgeheissen.

§ 4: (...) unverändert

§ 5: Besoldung

§ 5, Abs. 1

Bei den zur Diskussion stehenden CHF 200'000.-- handelt es sich um einen Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn ab 1.1.2015 (Start der neuen Legislatur). Dieser Betrag ist gemäss Konsumentenindex indexiert entsprechend dem heute geltenden Indexstand der Löhne für das Personal (116,7 Punkte, Mai 1993 = 100).

Zur Indexierung: Die Verwaltung ist überzeugt, dass der Index für 2013 unverändert bleiben wird. Der momentane Index per Ende Oktober 2012 liegt bei 115,6 Punkten. Auch bei den Löhnen des städtischen Personals werden die Regelungen des Kantons übernommen, indem bei tieferem Index die Löhne nicht angepasst werden. Der in der Vorlage erwähnte Index gilt bei Inkrafttreten. Es wäre daher theoretisch denkbar, dass der Index der Personallöhne höher sein könnte.

Wenn der Index so bleibt, wird ein Stadtratsmitglied bei einem Index von 116,7 Punkten am 1. Januar 2015 mit CHF 200'000.-- beginnen, ansonsten möglicherweise mehr. Es wird nochmals klargestellt, dass der Index ab Inkrafttreten nach dem GGR-Beschluss (also Stand November 2012) läuft.

Es wird nun beschlossen, Abs. 1 nach den Beschlüssen von Abs. 2 bis Abs. 4 zu behandeln.

§ 5, Abs. 2

Der Stadtpräsident erhält eine Zulage von 15 % und der Vizepräsident eine solche von 5 %. Sollten die Zulagen nicht besser in einem fixen Betrag festgelegt werden? Es wird vorgeschlagen die beiden Prozentlösungen vorzuziehen, da bei steigendem Index automatisch Anpassungen erfolgen.

Abs. 2 wird mit 7:0 Stimmen gutgeheissen.

§ 5, Abs. 3

Es wird ein Antrag gestellt: "... soweit sie insgesamt 5 % der Besoldung gemäss Abs. 1 überschreiten" sei zu streichen. Eine Minderheit beurteilt dies als ziemlich kontraproduktiv. Wenn die Stadtratsmitglieder zu Beginn der Legislatur die Verwaltungsratsmandate unter sich verteilen wird sich jeder dagegen sträuben, ein relativ zeitintensives Mandat wie beispielsweise dasjenige der WWZ AG zu übernehmen. Nach kurzer Diskussion wird abgestimmt:

Der Antrag auf Streichung wird mit 4:3 Stimmen gutgeheissen – somit neue Regelung festgesetzt.

§ 5, Abs. 4

Es werden keine Bemerkungen gemacht; die bisherige Lösung wird stillschweigend genehmigt.

Zurück zu

§ 5, Abs. 1 (pauschales Jahresgehalt)

Festlegung: Der pauschale AHV-Jahreslohn von CHF 200'000.-- mit Indexierung steht zur Diskussion: Wenn die Spesenentschädigungen gestrichen werden, müsste die Lohnsumme entsprechend erhöht werden. Sind Spesenentschädigungen nicht ein zusätzlicher Lohnanteil oder braucht es tatsächlich einen fixen Betrag als Spesen? Für einen Stadtrat gibt es keine zusätzlichen Spesenentschädigungen. Eine Ausnahme gemäss langjähriger Praxis ist definiert, nämlich wenn ein Stadtratsmitglied vom Gesamtstadtrat delegiert wird. Die daraus entstehenden, persönlichen Ausgaben dürfen zusätzlich geltend gemacht werden. Die Ausgaben eines Stadtratsmitgliedes in eigener Verantwortung als Departementsvorsteher werden aber nicht speziell entschädigt.

Ein Mitglied erwähnt als Beispiel eine Spesenregelung aus seinem Berufsleben, indem unter CHF 50.-- nichts zurückgefordert werden darf. Eine Beförderung bedeutet möglicherweise auch ein anderes Spesenreglement. Damit verbunden ist möglicherweise ein tieferer Verdienst mit einer Schlechterstellung der Pensionskasse. Ein höherer Lohn bedeutet somit auch höhere PK_und höhere Lohnkosten für die Stadt.

Eine Entlohnung von CHF 200'000.-- plus CHF 12'000.-- Spesen entsprechen einer steueroptimierten Lösung, jedoch pensionskassenmässig einer Verschlechterung. Eine Spesenpauschale ist Usus. Als weitere Variante wird eine Entlohnung von CHF 220'000.-- zur Diskussion gestellt, wobei die CHF 12'000.-- bereits inbegriffen wären.

Es wird befürchtet, dass ein solcher Schritt nicht verstanden würde. Die heutige Regelung mit 6 % wird von der Zuger Steuerverwaltung akzeptiert. Allerdings hält ein Mitglied fest, dass dies nun aber eine Verschlechterung gegenüber dem Vorschlag des Büros bedeutet, da somit ja die diversen Honorarentschädigungen in die Stadtkasse fliessen.

Beschluss: Die GPK erklärt sich einstimmig mit 7:0 einverstanden, eine Lohnsumme von CHF 200'000.-- plus 6 % Spesenpauschale festzusetzen. (§ 5, Abs. 1).

4.4 Weitere Diskussionspunkte

Ein Mitglied stellt der Vollständigkeit halber zur Diskussion, ob man nicht bereits jetzt, zur Halbzeit der Legislatur, eine Lohnanpassung vornehmen müsste. Es wird entgegnet, dass der heutige Stadtrat sich 2010 - unter den damals bekannten Voraussetzungen - zur Wahl gestellt hat. Diese Interpretation entspricht der allgemeinen GPK-Meinung – ein formeller Antrag wird nicht mehr gestellt.

4.5 Schlusswort und Dank

Die GPK dankt dem Büro GGR für ihren Bericht und Antrag für ein neues Reglement über die Besoldung des Stadtrates. So kann diese alte Pendeuz zur Diskussion gestellt werden, dies auch, wenn eine Mehrheit der GPK mit dem neu gemachten Vorschlag (Vollamt) nicht einig geht.

5. Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros GGR Nr. 2227 vom 27. Juni 2012, wird die 1. Lesung des neuen Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement): Teilrevision; 1. Lesung, abgeschlossen.

6. Antrag

Die GPK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage Nr. 2227 einzutreten und im Sinne des Antrages der GPK in erster Lesung zu beraten - somit:
- das geltende Recht bezüglich Hauptamt beizubehalten und nebenberufliche Erwerbstätigkeit des Stadtrates zu gestatten;
- das geltende Recht bezüglich Unvereinbarkeit beizubehalten;
- die Besoldung für alle Mitglieder auf ein pauschales Jahresgehalt auf neu CHF 200'000.- festzusetzen und den Stadtpräsidenten und den Vizepräsident zusätzlich mit 15 % bzw. 5 % zu besolden;
- allen Mitgliedern des Stadtrats eine separate Spesenentschädigung von 6 % auf das Jahresgehalt auszurichten und
- alle Honorare und Entschädigungen aus städtischen Mandaten (neu) in die Stadtkasse fallen zu lassen.

Zug, 8. November 2012

Für die Geschäftsprüfungskommission
Philip C. Brunner, Kommissionspräsident